



Umgang mit Schlagabraum¹

Jeden Winter wieder...

sind solche Bilder anzutreffen. Bei der Wald- und Baumpflege fallen Äste und gerodetes Buschwerk sowie Stauden an (Schlagabraum). Diese werden zu Haufen geschichtet und verbrannt. Weil sie aber noch längst nicht ausreichend trocken sind, kommt es zu einer unvollständigen Verbrennung und dabei zu einer starken Rauchentwicklung (Mottfeuer) - die Rauchsäulen sind weithin sichtbar. Im Winterhalbjahr behindern ausserdem häufig Inversionslagen den vertikalen Luftaustausch. Der Rauch bleibt deswegen in der bodennahen Schicht gefangen und breitet sich dort horizontal aus - ganze Talschaften werden so eingenebelt. Der Rauch mit einer Vielzahl giftiger Schadstoffe sowie der lästige Geruch beeinträchtigen dann das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung. Frische naturbelassene Abfälle sollen deshalb entweder zu Hackschnitzel verarbeitet werden oder zu Haufen aufgeschichtet und dem natürlichen Verrotten überlassen werden.

¹ Dominik Noger und Peter Honegger, Amt für Umwelt und Energie, Sektion Luftqualität

Was darf im Freien verbrannt werden?

Grundsätzlich verbietet die Luftreinhalte-Verordnung das Verbrennen von Abfällen im Freien (Art. 26a). Als Ausnahmen dürfen natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden - aber nur dann, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Zur Illustration: Rund 15 Minuten nach dem Anzünden sollte nur noch eine transparente bläuliche Rauch- oder Dunstsäule sichtbar sein – aber sicher keine dichten graubraunen bis schwarzen Rauchschwaden.

Sind übermässige Immissionen zu erwarten, wie zum Beispiel bei winterlichen Inversionslagen, kann die zuständige Behörde für bestimmte Gebiete und/oder Zeiten ein generelles Verbot erlassen werden. Soweit der Kanton oder die Gemeinde keine zusätzlichen Einschränkungen erlassen hat, benötigt das Verbrennen von ausreichend trockenem, naturbelassenem Material keine spezielle Bewilligung.

Eine weitere Ausnahme betrifft Situationen, bei denen ein überwiegendes Interesse besteht, dass nicht trockenes Material möglichst rasch unschädlich gemacht wird.

Schlagabraum aus Wald und Flur

In der Praxis sind Grünabfälle, die bei Holzschlägen sowie der Baum-, Hecken- oder Waldpflege anfallen, so gut wie nie ausreichend trocken - sofortiges Verbrennen im Freien ist deshalb nicht erlaubt. Um diese Bedingung zu erfüllen, müsste das anfallende Material rund ein Jahr wettergeschützt und gut belüftet gelagert werden. Unmittelbar vor dem Anzünden müssen aber solche Lager umgeschichtet werden, da sie wertvolle Biotope für Kleintiere darstellen. Ein sofortiges Verbrennen von Schlagabraum ist nur dann gestattet, wenn das vorstehend erwähnte überwiegende Interesse gegeben ist, das heisst:

- wenn Abraum wegen der Ausbreitungsgefahr von Krankheiten oder Schädlingsbefall (z.B. Feuerbrand, Borkenkäferbefall) vor Ort vernichtet werden muss (phytosanitärer Notfall) oder
- wenn ein Abführen technisch nicht möglich ist (unzugängliche Orte) und das Liegenlassen zu gefährlichen Situationen führen kann (z.B. Verkläusung von Bächen).

Ob die Bedingungen betreffend Borkenkäferbefall oder Verkläusungsgefahr gegeben sind, entscheidet der zuständige Revierförster. Er informiert die zuständige Gemeindebehörde, welche eine Ausnahmegewilligung erteilen kann. Diese Bewilligung muss vor dem Verbrennen vorliegen und Polizei wie auch Feuerwehr sind zu informieren.

Das Bundesrecht enthält dazu auch eine Strafbestimmung:

Den Übertretungstatbestand von Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) erfüllt, wer widerrechtlich ausserhalb von Anlagen Abfälle verbrennt.

Spezialfälle in der Alpwirtschaft

Gemäss der neuen Sömmerungsverordnung (ab 2009) ist der Alpbewirtschafter verantwortlich, dass die Alpweiden vor Vergandung und Verbuschung geschützt werden. Regelmässig muss er deshalb seine Weiden von wild wachsendem Jungwuchs säubern. Auch dabei gilt grundsätzlich das Verbrennungsverbot für das gerodete Material. Es kann entweder zu Haufen aufgeschichtet liegen gelassen werden oder ist abzutransportieren. An abgelegenen unwegsamen Steillagen in der Alpwirtschaft (Sömmerungsgebiete) kann dies zu Problemen führen: Auf genutzten Weiden wird das aufgeschichtete Material vom Vieh wieder über die ganze Fläche verteilt und kann dann bei Starkregen oder der Schneeschmelze abgeschwemmt werden und Bäche verkläuen. Lässt sich derartiger Abraum nicht an einem geeigneten Ort ausserhalb der

Weideflächen oder in einem Gehölz zum Verrotten deponieren und ist auch ein Abtransport oder Häckseln mit alptauglichen Motorgeräten nicht möglich, kann deshalb die Behörde auf begründeten Antrag eine Ausnahmegewilligung für das Verbrennen im Freien erteilen.

Da diese Bewirtschaftung im Unterschied zur Waldnutzung vorwiegend in den Sommermonaten erfolgt, sollte die Gemeindebehörde Ausnahmegewilligungen jahreszeitlich eingeschränkt erteilen und dabei auch touristische Interessen berücksichtigen. Auch diese Bewilligung muss vor dem Feuern vorliegen. Ebenfalls müssen Polizei und Feuerwehr informiert sein.

Ausnahmegewilligung - dann richtig verbrennen!

In diesem Fall ist es besonders wichtig, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, um so weit als möglich eine schadstoffarme Verbrennung zu erreichen. Folgendes ist zu beachten:

- Kein Feuer bei Inversionslagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr.
- Zeitpunkt so wählen, dass andere durch den entstehenden Rauch nicht belästigt werden.
- Zum Anfeuern möglichst trockenes Holz verwenden und weiteres Brennmaterial erst allmählich (dosiert) nachlegen. Feuer bei möglichst grosser Hitze zügig abbrennen lassen.
- Es ist verboten, Altöl oder Pneus als Brandbeschleuniger zu verwenden. Ebenfalls verboten ist das Verbrennen von Abfällen aller Art.
- Ausreichenden Abstand zu umliegenden Bäumen einhalten. Nicht in Steilhängen feuern!
- Feuer nicht zu gross machen und nicht zu grosse Mengen nachlegen.
- Nachzulegendes Material am Rand des Feuers (ausserhalb der Flammen) 'antrocknen' lassen.
- Das Feuer ständig beaufsichtigen und bewirtschaften.
- Bestehende Asthaufen nicht einfach anzünden, da wertvoller Lebensraum mitsamt seinen Bewohnern ein Opfer der Flammen würde.

Weitere Informationen

Grill- und Lagerfeuer sind an geeigneten Orten weiterhin erlaubt, wenn dazu trockenes naturbelassenes Holz verwendet wird. Das Feuer ist aus Sicherheitsgründen ständig zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Platzes vollständig zu löschen.

Auch *Brauchtumsfeuer* sind weiterhin erlaubt. Wie bei unseren Vorfahren üblich, darf dazu nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden, wie zum Beispiel dürre Äste und Reisig, Stämme, Schwarten oder trockenes Schwemmholz. Brauchtumsfeuer sind der Gemeindebehörde zu melden und deren Sicherheitsanweisungen sind zu befolgen.

* * *

Autor:

Dominik Noger, Amt für Umwelt und Energie (AFU) des Kantons St. Gallen, 071 229 21 09

Mitautor:

Richard Schwendener, Fachstelle Alpwirtschaft des Landwirtschaftlichen Zentrums, Salez, 081 758 13 20

Diese beiden Personen können auch als Auskunftsstellen angegeben werden.